

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### Nr. 38.

**Inhalt:** Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. Main, S. 517. — Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, S. 519.

(Nr. 10137.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. Main. Vom 6. November 1899.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** u. v. ordnen in Gemäßheit des Artikel 28 des Gesetzes vom 28. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 457) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. Main über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirche in diesem Bezirke, was folgt:

#### Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei Feststellung des über die Geschäftsführung der evangelisch-lutherischen Stadtsynode und ihres Vorstandes zu erlassenden Regulativs (Gesetz vom 28. September 1899 Artikel 11);
2. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt (Artikel 23 Nr. 1);
3. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Artikel 23 Nr. 2);
4. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Artikel 23 Nr. 5).

#### Artikel II.

Die Rechte des Staates werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei Genehmigung oder Bestätigung der Beschlüsse über Umlagen für die beiden Stadtsynodalkassen und die Bezirkssynodalkasse in den

Fällen des Artikel 12 Abs. 2 und des Artikel 17 des Gesetzes vom 28. September 1899;

2. bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse der evangelisch-lutherischen Stadt-synode (Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 23 Nr. 3);
3. bei Feststellung der Matrikel für die Vertheilung der von der Bezirks-synode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Artikel 19).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

### Artikel III.

Die Rechte des Staates werden durch den Regierungspräsidenten ausgeübt:

1. in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Artikel 3);
2. bei Feststellung der Gemeindestatuten (Artikel 4);
3. in Betreff der Beschwerden gegen Beschlüsse der evangelisch-lutherischen Kreissynode wegen der Vertheilung der für die Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge (Artikel 6);
4. bei Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der evangelisch-lutherischen Stadt-(Kreis-)Synode angewiesenen Geschäftsgebiete (Artikel 7);
5. in den Fällen der Artikel 23 und 26 des Gesetzes vom 28. September 1899, soweit nicht in den Artikeln I und II dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, soweit nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach dem Artikel 26 des Gesetzes vom 28. September 1899 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

### Artikel IV.

Im Uebrigen behält es bei der bisherigen Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Artikel 22 des Gesetzes vom 28. September 1899 bezeichneten Rechte sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 6. November 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.  
Schönstedt. Brafeld. v. Gofler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow.  
Dirpiß. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10138.) Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 13. November 1899.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** u.  
verordnen auf Grund des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch und der §§. 2, 86, 87, 90, 91 der Grundbuchordnung, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die sonstigen Grundstücke  
des Staates, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Kommunalverbände,  
der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die  
Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen  
gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigenthümers  
oder eines Berechtigten.

#### Artikel 2.

Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des §. 2 Abs. 2 der  
Grundbuchordnung dienen die Grund- und Gebäudesteuerbücher.

#### Artikel 3.

Für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke und zur Anlegung  
des Grundbuchs gebildeten Theile von Grundbuchbezirken (Anlegungsbezirke) ist  
das Grundbuch mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt  
anzusehen; die bisher geführten Bücher gelten als Grundbücher im Sinne der  
Reichsgesetze.

#### Artikel 4.

In den Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872  
(Gesetz-Samm. S. 446) durch besondere Gesetze eingeführt ist, finden die Vor-  
schriften des Artikel 3 auch auf diejenigen in der Anlage nicht aufgeführten  
Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke Anwendung, in Ansehung deren vor  
dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Amtsblatt bekannt  
gemacht ist, daß das Grundbuch als angelegt anzusehen sei. Ausgenommen sind  
jedoch die zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, die ein Grundbuchblatt von  
Amtswegen erhalten müssen, aber noch nicht erhalten haben; diese Grundstücke  
sind in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Die Bekanntmachung erfolgt nach der Anweisung des Justizministers.

#### Artikel 5.

Für die übrigen Bezirke der im Artikel 4 bezeichneten Landestheile bestimmt  
sich das Verfahren zur Anlegung der Grundbücher nach den für die einzelnen  
Landestheile erlassenen bisherigen Vorschriften, soweit nicht in den Artikeln 6  
bis 14 Aenderungen vorgeesehen sind.

## Artikel 6.

Soweit in den bisherigen Gesetzen auf die Bestimmungen der durch sie eingeführten Gesetze über das Grundbuchwesen verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des zugehörigen Einführungsgesetzes und der Grundbuchordnung sowie die entsprechenden zur Ausführung und Ergänzung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.

## Artikel 7.

Wer die ihm obliegende Anmeldung versäumt, verliert nach Maßgabe der bisherigen Gesetze sein Vorzugsrecht vor anderen Berechtigten. Im Uebrigen erleidet er den Rechtsnachtheil, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

Der Wiederholung einer vor der Verkündigung dieser Verordnung erfolgten Bekanntmachung der Ausschlussfrist bedarf es nicht.

## Artikel 8.

In den Fällen, in denen nach den bisherigen Gesetzen eine Vormerkung einzutragen ist, wird ein Widerspruch eingetragen.

## Artikel 9.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann, kann bei der Anlegung des Grundbuchs auf die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde Bezug genommen werden.

## Artikel 10.

Ist nach den bisherigen Gesetzen auf Grund einer Anmeldung weder das angemeldete Recht noch eine Vormerkung einzutragen, so hat der Anmeldende dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage zur Feststellung seines Rechtes nachzuweisen, widrigenfalls das Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Ist bei der Anlegung des Grundbuchblatts die Frist noch nicht abgelaufen oder im Falle rechtzeitigen Nachweises der Klageerhebung der Rechtsstreit noch anhängig, so ist zu Gunsten des Anmeldenden ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch wird auf Antrag gelöscht, wenn die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen wird; die Kosten der Löschung hat der Anmeldende zu tragen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein angemeldetes Recht nicht in vollem Umfange nach Maßgabe der Anmeldung eingetragen wird.

## Artikel 11.

Soweit zur Eintragung des Eigenthümers nach den bisherigen Gesetzen die Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des Eigenthumsbesitzes genügt, muß

bei juristischen Personen der Eigenbesitz durch Zeugnisse staatlicher Behörden oder rechtskräftige Entscheidungen nachgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Eintragung auf Grund der Erkizung erfolgen soll.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung, als vor der Verkündigung dieser Verordnung der Beginn der Ausschlussfrist schon bestimmt ist.

#### Artikel 12.

Das Grundbuchblatt wird auch dann angelegt, wenn nach den bisherigen Gesetzen wegen eines Streites um das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht die Anlegung zu unterbleiben hat. In diesem Falle ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu Gunsten des oder der Gegner ein Widerspruch einzutragen; ebenso bestimmt sich nach dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigenthumsbeschränkung unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein Widerspruch wegen der Eigenthumsbeschränkung einzutragen ist.

#### Artikel 13.

Wird für eine in das Grundbuch aufzunehmende Hypothek die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht beantragt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.

#### Artikel 14.

Ist die Anlegung des Grundbuchs für einen Grundbuchbezirk oder einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen vollendet, so wird dies nach Anweisung des Justizministers im Amtsblatte bekannt gemacht.

Mit dem Beginne des ersten Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts ist das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen. Ausgenommen sind jedoch die zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, die ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müssen, aber noch nicht erhalten haben; diese Grundstücke sind in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

Eine Bekanntmachung der erfolgten Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln nach Maßgabe der bisherigen Gesetze findet nicht mehr statt.

#### Artikel 15.

Auf das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben, finden in den im Artikel 4 bezeichneten Landestheilen, mit Ausnahme der im Artikel 16 Abs. 2 genannten Bezirke, die Vorschriften der Artikel 5 bis 13 entsprechende Anwendung. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beginns des Verfahrens oder der erfolgten Anlegung des Blattes sowie die wiederholte Bestimmung einer Ausschlussfrist findet nicht statt.

Nach dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Zeit, zu welcher das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, gilt, unbeschadet der Vorschriften

des Abs. 1, die Anlegung für die dort bezeichneten Grundstücke auch dann als erfolgt, wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

#### Artikel 16.

Ergiebt sich im ursprünglichen Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, daß ein Grundstück ein Grundbuchblatt noch nicht erhalten hat, so erfolgt die Anlegung des Blattes von Amtswegen, soweit nicht nach Artikel 1 ein Antrag erforderlich ist; für die Anlegung sind die Vorschriften der Artikel 17 bis 33 maßgebend.

Das Gleiche gilt für Ostfriesland und Harlingerland, für die Niedergrafschaft Eingen und für die ehemals Münsterschen Ortschaften der Provinz Hannover.

#### Artikel 17.

Das Grundbuchamt hat die Katasterbehörde um Ertheilung eines glaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche zu ersuchen.

#### Artikel 18.

Ueber Besitz und Eigenthum sind zu vernehmen:

1. der im Steuerbuch eingetragene Besitzer oder dessen Erben,
2. diejenigen, welche von den unter 1 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann deren Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält. Den nicht vernommenen Miteigenthümern ist mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

#### Artikel 19.

Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen des Grundbuchamts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die sich darauf beziehenden Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

#### Artikel 20.

Als Eigenthümer ist in das Grundbuch einzutragen:

1. wer das Grundstück in einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erstanden hat;
2. wer das Grundstück im Eigenbesitze hat und entweder
  - a) durch Urkunden, Verfügungen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder durch Zeugen glaubhaft macht, daß er allein oder

unter Hinzurechnung der Besitzzeit seines Rechtsvorgängers das Grundstück schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit vierundvierzig Jahren oder auf Grund eines nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I Titel 9 §. 579 zur Erlangung des Eigenthums geeigneten, wenngleich dem Inhalt oder der Form nach ungültigen, Titels seit zehn Jahren im Eigenbesitze gehabt hat, oder

b) nachweist, daß er vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eigenbesitz des Grundstücks auf Grund eines zum Erwerbe des Eigenthums nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts an sich geeigneten, dem Inhalt und der Form nach gültigen Titels erlangt hat, und außerdem

entweder darthut, daß schon sein unmittelbarer Vorbesitzer einen zum Erwerbe des Eigenthums nach den damals geltenden Gesetzen an sich geeigneten Titel für sich gehabt hat, oder durch Urkunden, Zeugen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden glaubhaft macht, daß er und sein Vorbesitzer das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon im Ganzen zehn Jahre lang besessen haben;

die Vorschriften des Artikel 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung;

3. wer nach Maßgabe der Artikel 21 bis 27 ein Ausschlußurtheil erwirkt hat.

#### Artikel 21.

Personen, die, ohne sich im Besitze des Grundstücks zu befinden, das Eigenthum für sich in Anspruch nehmen, können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Rechte ausgeschlossen werden.

#### Artikel 22.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

#### Artikel 23.

Antragsberechtigt ist der Eigenbesitzer des Grundstücks.

#### Artikel 24.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizubringen, daß er das Grundstück im Eigenbesitze hat, oder den Erwerb des Grundstücks durch eine öffentliche Urkunde zu bescheinigen;
2. einen beglaubigten Auszug aus dem Steuerbuch über das Grundstück beizufügen;

3. ein Verzeichniß der ihm bekannten Personen, die das Eigenthum an dem Grundstücke für sich in Anspruch nehmen, mit Angabe ihres Wohnorts vorzulegen und zu versichern, daß ihm andere Personen der bezeichneten Art nicht bekannt sind.

Artikel 25.

In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Lage, der Beschaffenheit und der Größe des Grundstücks nach dem Steuerbuche;
2. die Aufforderung an die Personen, welche das Eigenthum in Anspruch nehmen, ihr Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

Artikel 26.

Das Aufgebot soll den vom Antragsteller angezeigten Personen, deren Wohnort bekannt ist, von Amtswegen mitgetheilt werden.

Artikel 27.

In dem Ausschlußurtheile sind die Rechte der vom Antragsteller angezeigten Personen vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

Artikel 28.

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 29 Abs. 2, wenn der nach Artikel 20 zur Eintragung des Eigenthums erforderliche Nachweis geführt ist.

Im Falle des Artikel 20 Nr. 3 hat das Grundbuchamt, wenn in dem Ausschlußurtheil ein Recht vorbehalten ist, demjenigen, zu dessen Gunsten der Vorbehalt gemacht ist, eine Frist zu bestimmen. Die Anlegung des Blattes erfolgt nach dem Ablaufe der Frist ohne Rücksicht auf das Recht, wenn derjenige, welchem die Frist bestimmt ist, nicht vorher eine einstweilige Verfügung beibringt, durch welche die Eintragung eines Widerspruchs zu seinen Gunsten angeordnet wird.

Eine Bekanntmachung der Anlegung des Blattes findet nicht statt.

Artikel 29.

Außer dem Falle des Artikel 28 Abs. 2 werden Rechte an dem Grundstücke bei der Anlegung des Grundbuchblatts nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind. Zur Eintragung eines Rechtes ist erforderlich, daß es sich auf eine von dem Eigenthümer ausgestellte öffentliche Urkunde gründet oder von dem Eigenthümer anerkannt wird.

Der Eigenthümer ist über die Anerkennung zu vernehmen. Bestreitet er das angemeldete Recht, so hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden eine Frist zu bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist erfolgt die Anlegung des Blattes ohne Rücksicht auf das Recht, wenn der Anmeldende nicht vorher eine einstweilige



Verfügung beibringt, durch welche die Eintragung eines Widerspruchs zu seinen Gunsten angeordnet wird.

#### Artikel 30.

Für die Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte bleiben, soweit sie durch besondere für einzelne Landestheile erlassene Gesetze bestimmt ist, diese Gesetze maßgebend. Im Uebrigen regelt sich die Rangordnung nach den zur Zeit der Entstehung der Rechte geltenden Gesetzen und, wenn sie hiernach nicht bestimmt werden kann, nach der Zeitfolge der Anmeldungen.

#### Artikel 31.

Das Grundbuchamt kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

#### Artikel 32.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung einer Ladung sowie die Erfüllung jeder dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundertfünfzig Mark erzwingen, auch die im Artikel 20 bezeichneten Nachweisungen auf Kosten der Säumnigen beschaffen.

#### Artikel 33.

Die für das Bergrecht erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

#### Artikel 34.

Für die nach dieser Verordnung dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen ist bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht zuständig, welches nach der bezeichneten Zeit als Grundbuchamt zuständig sein wird.

#### Artikel 35.

Die Anlegung der Grundbücher für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und die Insel Helgoland wird durch besondere Verordnung geregelt.

#### Artikel 36.

Solange nicht für alle Grundbuchbezirke der Monarchie das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, hat der Justizminister alljährlich im Monat Januar die Bezirke, für die während des vorhergehenden Kalenderjahrs die Anlegung erfolgt ist, in der Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind die Bezirke bekannt zu machen, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke nach Artikel 15 Abs. 2 als angelegt gilt.

#### Artikel 37.

Die Vorschrift des §. 4 der Grundbuchordnung findet auf mehrere zu einem Familiensfideikommiße gehörende Grundstücke auch dann Anwendung, wenn

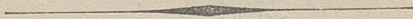
sie in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind. Das zuständige Grundbuchamt ist nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. November 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.  
Schönstedt. Brafeld. v. Gofler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow.  
Dirpiß. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.



# Verzeichniß

der

unter Artikel 3 der Verordnung fallenden Grundbuchbezirke und  
Anlegungsbezirke.

- I. Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg;
- II. Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder;
- III. Kammergerichtsbezirk;
- IV. Oberlandesgerichtsbezirk Stettin;
- V. Oberlandesgerichtsbezirk Posen;
- VI. Oberlandesgerichtsbezirk Breslau:  
zu I bis VI sämtliche Grundbuchbezirke.
- VII. Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg:  
sämmliche zu dem Bezirke gehörende Preussische Grundbuchbezirke.
- VIII. Oberlandesgerichtsbezirk Kiel:
  - A. Landgerichtsbezirk Altona:
    1. sämtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:
      - Ahrensburg;
      - Bargteheide;
      - Blankenese;
      - Eddelaf;
      - Elmsborn;
      - Glückstadt;
      - Ishoe;
      - Krempe;
      - Marne;
      - Melbors;
      - Pinneberg;
      - Rangau;
      - Reinbeck;
      - Reinfeld;
      - Trittau;
      - Uetersen;
      - Wilster;

2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Altona

mit Ausnahme der Insel Helgoland;

Kellinghusen

mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Mühlenbek;

Oldesloe

mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Oldesloe;

Schwarzenbek

mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Wentorf;

Wandsbek

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Steilschoop, Wandsbek;

3. in den Amtsgerichtsbezirken:

Mölln

die Gemeindebezirke Alt-Mölln, Anker, Bälau, Bergrade, Besenthal, Borstorf, Brunsmark, Grambek, Gretenberge, Hollenbek, Hornbek, Koberg, Kühfen, Lankau, Lehnrade;

Rageburg

die Gemeindebezirke Buchholz, Dargow, Groß-Disnack, Groß-Grönau, Hafendorf, Holstendorf, Hornstorf, Klein-Disnack, Klein-Sarau, Klein-Thurow, Laffahn, Pogeez, Tschin,

die Gutsbezirke Groß-Thurow, Groß-Zeher, Niendorf a. S., Stintenburg, Tüschelbek;

B. Landgerichtsbezirk Flensburg:

sämmtliche Grundbuchbezirke;

C. Landgerichtsbezirk Kiel:

sämmtliche Grundbuchbezirke,

jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Heide

mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Heide;

Kiel

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Kiel, Pries, Schiffsee und des Gutsbezirkes Marutendorf;

Neustadt

mit Ausnahme der Gutsbezirke Manhagen, Mönch-Neversdorf, Sievershagen, Stendorf, Wahrenndorf;

Segeberg

mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Blunk;

Wesselburen

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Büsum, Wesselburen.

IX. Oberlandesgerichtsbezirk Celle:

A. Landgerichtsbezirk Aurich:

sämmtliche Grundbuchbezirke;

B. Landgerichtsbezirk Göttingen:

1. sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Einbeck;

Moringen;

Northeim;

Reinhausen;

Zellerfeld;

2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Göttingen

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Ebergötzen, Ellershausen, Göttingen, Gladebeck, Hetjershausen, Landolfshausen, Mengershausen, Meyershausen, Seltmarshausen;

Herzberg

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Elbingerode, Hattorf, Lauterberg, Lütjenhausen, Pöhlde, Scharzfeld, Sieber;

Münden

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bühren, Dankelshausen, Dransfeld, Hameln, Imbsen, Münden, Niederscheden, Oberscheden;

Osterode

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Eisdorf, Lasfelde, Osterode, Schwiegershausen;

Uslar

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Aulebsen, Lauenförde, Lötzingen, Wahmbeck;

3. in den Amtsgerichtsbezirken:

Duderstadt

die Gemeindebezirke Hillerode, Langenhagen, Sulingen;

Sieboldshausen

die Gemeindebezirke Bernshausen, Nenshausen;

C. Landgerichtsbezirk Hannover:

sämmtliche zu dem Bezirke gehörende Preussische Grundbuchbezirke, jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Calenberg

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Gestorf, Jeinsen, Pattensen, Schliekum, Schulenberg, Sorsum, Wülfingen;

Coppenbrügge  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Hemmendorf, Oldendorf,  
Osterwald;

Neustadt a. R.  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bockeloh, Cronbostel;

Oldendorf  
mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Fischbeck;

Springe  
mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Wölfsen;

Wennigsen  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Gehrden, Groß-Goltern,  
Kirchdorf, Nordgoltern;

D. Landgerichtsbezirk Hildesheim:  
sämmliche Grundbuchbezirke;

E. Landgerichtsbezirk Lüneburg:  
sämmliche Grundbuchbezirke;

F. Landgerichtsbezirk Osnabrück:  
sämmliche Grundbuchbezirke, jedoch

1. in den Amtsgerichtsbezirken:

Meppen  
mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Wesuwe;

Papenburg  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bokel, Dersum, Lehe,  
Nennendorf, Papenburg, Steinbild, Timmen;

Quakenbrück  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Groß-Mimmelage, Her-  
bergen, Menslage;

Sögel  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bochorst, Lorup;

2. in den Amtsgerichtsbezirken:

Bersenbrück  
nur die Gemeindebezirke Ahausen-Sitter, Ankum, Basum-  
Suffum, Bersenbrück, Boctraden, Bokel, Brickwedde, Döthen,  
Groß-Drehle, Dorf Gehrde, Bauerschaft Gehrde, Hastrup,  
Helle, Holsten, Klein-Drehle, Priggenhagen, Restrup, Rüs-  
fort, Rüssel, Talge, Lüttingen;

Neuenhaus

nur die Gemeindebezirke Adorf, Algethorn, Altendorf, Altec-  
Piccardie, Badelde, Bimolten, Binnenborg, Bischofspool,  
Bootholt, Breckenkamp, Buitenborg, Eschebrügge, Frens-  
wegen, Georgsdorf, Grasdorf, Golenkamp, Haftenkamp,  
Halle, Hardinghausen, Heesterkante, Laar, Lage, Lemke,  
Neu-Ringe, Leich, Lhesingsfeld, Linholt, Volzel, Weldaar,  
Wielen, Wietmarschen;

G. Landgerichtsbezirk Stade:

sämmtliche Grundbuchbezirke,

jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Stade

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Agathenburg, Brobergen,  
Campe, Engelschoff, Hammahermoor, Himmelpforten, Mittels-  
dorf, Mulsum;

Seven

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Buchholz, Dipshorn,  
Rhade, Larmstedt, Seven;

H. Landgerichtsbezirk Verden:

sämmtliche Grundbuchbezirke,

jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Bassum

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Freidorf, Heiligenloh,  
Hollwedel, Rüssen, Twistringen;

Bruchhausen

mit Ausnahme der Gemeindebezirke Schwarne, Süstedt,  
Lenzen.

X. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm:

sämmtliche zu dem Bezirke gehörende Preussische Grundbuchbezirke.

XI. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel:

A. Landgerichtsbezirk Cassel:

sämmtliche zu dem Bezirke gehörende Preussische Grundbuchbezirke,

jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

Bischhausen

mit Ausnahme des Gemeindebezirktes Bischhausen und der  
Gutsbezirke Oberförsterei Bischhausen, Domanialgut Bisch-  
hausen;

- Cassel  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Oberzwehren, Rothenditmold;
- Friedewald  
mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Friedewald;
- Hofgeismar  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Haueda, Hombressen, Hümmel, Sielen;
- Oberkaufungen  
mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Oberkaufungen;
- Sontra  
mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Heyerode und des Anlegungsbezirkes Rittershain im Gemeindebezirke Rodensfuß;
- Wigenhausen  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Ermschwerd, Kleinalmrode, Wendershausen, Wigenhausen und des Gutsbezirkes Freudenthal;
- Zierenberg  
mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Zierenberg;

B. Landgerichtsbezirk Hanau:

sämmtliche Grundbuchbezirke,

jedoch in den Amtsgerichtsbezirken:

- Bergen  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bergen-Eulheim, Bischofsheim, Gronau, Fechenheim;
- Birstein  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Unterreichenbach, Untersogbach;
- Orb  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Mernes, Neudorf, Oberndorf;
- Salmünster  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Salmünster, Sarröd;
- Schlüchtern  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Hintersteinau, Schlüchtern;
- Schwarzenfels  
mit Ausnahme der Gemeindebezirke Altengronau, Weichersbach;



## C. Landgerichtsbezirk Marburg:

## 1. sämtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Amöneburg;

Borfen;

Frankenberg;

Fronhausen;

Jesberg;

Kirchhain;

Marburg;

Neufkirchen;

Neustadt;

Oberaula;

Rauschenberg;

Wetter;

## 2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Homberg

mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Homberg;

Rosenthal

mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Hüttenrode;

Treysa

mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Silberberg;

Ziegenhain

mit Ausnahme des Gemeindebezirkes Ropperhausen;

## 3. in den Amtsgerichtsbezirken:

Battenberg

die Gemeindebezirke Berghofen, Viebighausen, Eisa, Frohnhausen, Holzhausen, Laissa, Oberasphe;

Biedenkopf

die Gemeindebezirke Deybach, Engelbach, Herzhausen, Niederhörden, Quotshausen, Weisenbach, Wolzhausen;

Gladenbach

die Gemeindebezirke Friebertshausen, Frohnhausen, Rüchenbach;

Böhl

die Gemeindebezirke Buchenberg, Deisfeld, Dorf-Itter, Herzhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Obernburg, Oberwerba, Thal-Itter.

XII. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt:

A. Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M.:  
in den Amtsgerichtsbezirken:

Frankfurt a. M.

die zum Bezirke des vormaligen Amtsgerichts Bockenheim  
gehörigen Gebietstheile, die Gemeindebezirke Hausen, Nieder-  
rad, Niederursel (Frankfurter und Hessischen Antheils), Ober-  
rad, Rödelheim,

die Anlegungsbezirke 2, 3, 4, 6, 7, 8 der Stadt Frank-  
furt a. M.;

Homburg vor der Höhe

die Gemeindebezirke Dillingen, Dornholzhausen, Friedrichs-  
dorf, Homburg vor der Höhe, Kirldorf;

B. Landgerichtsbezirk Hechingen:

sämmtliche Grundbuchbezirke;

C. Landgerichtsbezirk Limburg a. d. L.:

sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Braunsfels;

Chringshausen;

Wetzlar;

D. Landgerichtsbezirk Neuwied:

sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Altenkirchen;

Asbach;

Daaden;

Dierdorf;

Ehrenbreitstein;

Kirchen;

Linz;

Neuwied;

Wiffen.

XIII. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln:

A. Landgerichtsbezirk Aachen:

1. sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Eschweiler;

Stolberg;

## 2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

## Blankenheim

mit Ausnahme der Bezirke Alhrdorf, Baasem, Berk, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Dahlen, Freilingen, Lindweiler, Lommersdorf, Marmagen, Mülheim, Nettersheim, Nipsdorf, Rohr, Schmidtheim, Udenbrett, Wahlen;

## Düren

mit Ausnahme der Bezirke Binsfeld, Birkesdorf, Boich-Leversbach, Düren, Ellen, Frangenheim, Froitzheim, Füßenich, Gei, Ginnick, Girkelsrath, Gürzenich, Hochkirchen, Jüngersdorf-Stütgerloch, Kettenheim, Krenzau, Lamersdorf, Lendersdorf-Krauthausen, Mariaweiler-Hoven, Merzenich, Niederau, Niederzier, Nörwenich, Oberzier, Rath, Rölsdorf, Schophoven, Sievernich, Straß, Bettweiß, Wenau, Winden, Wollersheim, Disternich, Gladbach, Goltzheim, Jakobwüllesheim, Ketz, Lürzheim, Soller;

## Erfelenz

mit Ausnahme der Bezirke Doveren, Hückelhoven, Kleingladbach, Küschhoven;

## Eupen

mit Ausnahme der Bezirke Eupen, Eynatten, Kettenis, Longen, Raeren;

## Geilenkirchen

mit Ausnahme der Bezirke Beggendorf, Brachelen, Gangelst, Geilenkirchen, Immendorf, Puffendorf, Uebach;

## Jülich

mit Ausnahme der Bezirke Broich, Gevelsdorf, Hambach, Jülich, Krauthausen, Koedingen, Teg, Tig, Selgersdorf, Welldorf;

## Malmedy

mit Ausnahme der Bezirke Belleray, Büllingen, Bütgenbach, Faymonville, Geromont, Malmedy, Orifat, Weismes, Weywerk, Koffraix;

## Montjoie

mit Ausnahme der Bezirke Ruhrberg und Schmidt;

## St. Vith

mit Ausnahme der Bezirke Crombach, Manderfeld, Necht, Neuland, Schoppen, Thommen, Wallerode;

## 3. in den Amtsgerichtsbezirken:

## Aachen

die Bezirke Bardenberg, Brand, Laurensberg, Merkstein, Nimburg, Weiden;

Alldenhoven

die Bezirke Bettendorf, Bourheim, Dürwiß, Floßdorf,  
Freialdenhoven, Inden, Patter, Setterich;

Gemünd

die Bezirke Berg, Breitenbenden, Broich, Bronsfeld, Cick,  
Floisdorf, Glehn, Golbach, Harperscheid, Harzheim, Her-  
garten, Hostel, Lorbach, Oberhausen, Rinnen, Roggendorf,  
Schönefeyßen, Sätenich-Kall, Strempt;

Heinsberg

die Bezirke Alphoven, Braunsrath, Breberen, Dreunnen,  
Millen, Myhl;

Wegberg

der Bezirk Elmpt;

B. Landgerichtsbezirk Bonn:

sämmtliche Grundbuchbezirke

mit Ausnahme der Bezirke Enzen, Piffenheim, Schwerfen,  
Seelscheid;

C. Landgerichtsbezirk Cleve:

1. sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Cleve;

Lobberich;

2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Dülken

mit Ausnahme der Bezirke Amern St. Anton, Amern  
St. Georg, Born, Bracht, Brüggel, Burgwaldniel, Dülk-  
rath, Dülken Land, Kirspelwaldniel, Süchteln;

Geldern

mit Ausnahme der Bezirke Cyll, Geldern, Kevelaer, Nieukerk,  
Straelen, Walbeck, Weeze;

Goch

mit Ausnahme der Bezirke Appeldorn, Asperden, Calcar,  
Pfalzdorf;

Kempen

mit Ausnahme der Bezirke Benrad, Kempen, Dert, St. Lönis,  
Vorst, Wachtendonk;

Moers

mit Ausnahme der Bezirke Baerl, Bergheim, Hochemmerich,  
Homberg, Bluyt;

## Rheinberg

mit Ausnahme der Bezirke Bömminghardt, Horstgen, Desoy;

## Kanten

mit Ausnahme der Bezirke Obermörnter, Veer, Kanten;

## D. Landgerichtsbezirk Coblenz:

## 1. sämtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Kirn;

Kreuznach;

Münstermaifeld;

Sobernheim;

Stromberg;

## 2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

## Aldenau

mit Ausnahme der Bezirke Aelt, Antweiler, Arbach, Arenberg, Berenbach, Blindert, Bodenbach, Bongart, Borler, Brück (Ahr), Brück (Kelberg), Dorfel, Eichenbach, Gelsenberg, Hannebach, Herresbach, Herschbach, Herschbroich, Hühnerbach, Insul, Jammelshofen, Kaltenborn, Kempenich, Kolverath, Lederbach, Piers, Vierstall, Lückenbach, Müllerbach, Müsch, Nohn, Nürburg, Nürburg-Brück, Oberbaar, Niederbaar, Oberelz, Pittscheid, Pomster, Reinerath, Retterath, Sassen, Sensescheid, Staffel, Ueß, Birneburg, Weibern, Weidenbach, Welcherath, Wiesensescheid, Wirbach, Wirst, Wüßleimbach;

## Ahrweiler

mit Ausnahme der Bezirke Ahrweiler, Altenahr, Blasweiler, Gelsdorf, Kirchsahr, Maischoß, Neuenahr;

## Andernach

mit Ausnahme der Bezirke Gleys, Kell, Krust, Nickenicht, Plaidt, Wehr;

## Boppard

mit Ausnahme der Bezirke Alken, Burgen, Halsenbach, Mermuth, Oberfell, Obergondershausen, Salzig, Weiler;

## Castellaun

mit Ausnahme der Bezirke Altercülz, Bell (Rothenberg), Bubach, Budenbach, Castellaun, Ebschied, Hasselbach, Horn, Kiffelbach diesseits, Kiffelbach jenseits, Klosterchumbd, Laubach, Mörsdorf, Moerz, Riegenroth, Spesenroth, Steinbach, Zilshausen;

Coblenz

mit Ausnahme der Bezirke Bisholder, Capellen, Cobern, Coblenz, Dieblich, Güls, Kärlich, Lay, Metternich, Mülheim, Rhens, Rübenach, Urmitz;

Cochern

mit Ausnahme der Bezirke Alfien, Anderath, Brachtendorf, Bremm, Büchel, Clotten, Düngeheim, Ediger, Ellens-Poltersdorf, Eller, Eppenberg, Hamroth, Raifenheim, Kaisersesch, Kalenborn, Landfern, Laubach, Lütz, Lutzerath, Masburg, Meiserich, Müllenbach, Uelmen, Urmersbach, Walwig;

St. Goar

mit Ausnahme der Bezirke Bacharach, Dudenroth, Engehöll, Henschhausen, Medenscheid, Nauheim, Neurath, Niederbach, Niederheimbach, Oberdiebach, Perscheid, Rheindiebach, Trechtlinghausen, Weiler-Boppard, Winzberg;

Kirchberg

mit Ausnahme der Bezirke Gemünden, Kirchberg;

Weisenheim

mit Ausnahme der Bezirke Breitenheim, Hundsbach;

Simmern

mit Ausnahme der Bezirke Liebshausen, Neuerkirch jenseits, Simmern;

Sinzig

mit Ausnahme des Bezirkes Bodendorf;

Trarbach

mit Ausnahme der Bezirke Enkirch, Ravensbeuren, Sohren, Traben, Trarbach, Würrich;

3. in den Amtsgerichtsbezirken:

Mayen

die Bezirke Allenz, Bermel, Hirten, Kehrig, Luzem, Neudelfterz, St. Johann, Volkessfeld, Walbesch;

Zell

die Bezirke Alt-Strimmig, Haserich, Hesweiler, Kaint, Liesenich, Mastershausen, Merl, Mittel-Strimmig, Morizheim, Pünderich, Schauren, Sosberg, Tellig, Walhausen;

E. Landgerichtsbezirk Cöln:

1. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Bensberg

mit Ausnahme der Bezirke Bleisfeld, Forsbach, Heiliger, Loederich, Niebach, Oderscheid, Roesrath, Unter-Odenthal, Wilkerath, Wolberg;

## Bergheim

mit Ausnahme der Bezirke Angelsdorf, Bedburg, Caster, Elsdorf, Niederembt, Tollhausen;

## Cöln

mit Ausnahme der Bezirke Bachem, Buschbell, Cöln, Deuß, Ehrenfeld, Fischenich, Frechen, Freimersdorf, Gleuel, Hermülheim, Kalk, Kriel, Loevenich, Longerich, Müngersdorf, Rippes, Rondorf (Stadt), Rondorf (Land), Worringen;

## Lindlar

mit Ausnahme der Bezirke Breun, Oberengelskirchen, Unterengelskirchen;

## Mülheim am Rhein

mit Ausnahme des Bezirkes Mülheim am Rhein;

## Wiehl

mit Ausnahme der Bezirke Marienberghausen, Weiershagen, Wiehl;

## Wipperfürth

mit Ausnahme der Bezirke Bechen, Breibach, Engeldorf, Wipperfürth;

## 2. in den Amtsgerichtsbezirken:

## Gummersbach

der Bezirk Marienheide;

## Kerpen

die Bezirke Buir, Heppendorf, Moderath;

## F. Landgerichtsbezirk Düsseldorf:

## 1. sämtliche Grundbuchbezirke des Amtsgerichtsbezirkes:

Ratingen;

## 2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

## Crefeld

mit Ausnahme des Bezirkes Crefeld;

## Düsseldorf

mit Ausnahme der Bezirke Düsseldorf-Flehe, Düsseldorf-Pempelfort, Düsseldorf-Volmerswerth, Vockum;

## Gerresheim

mit Ausnahme der Bezirke Eller, Erkrath, Gerresheim, Urdenbach;

## M. Gladbach

mit Ausnahme der Bezirke M. Gladbach, Hardtalte, Obergeburt;

Neuß

mit Ausnahme des Bezirkes Neuß;

Opladen

mit Ausnahme der Bezirke Bürrig, Opladen, Rheindorf,  
Wiesdorf;

Uerdingen

mit Ausnahme der Bezirke Bockum, Hohenbudberg-Calden-  
hausen, Langst-Kirch, Lanf, Latum, Nierst, Osterath,  
Rumeln, Uerdingen;

3. in den Amtsgerichtsbezirken:

Grevenbroich

die Bezirke Allrath, Barrenstein, Broich, Grevenbroich,  
Höningen, Hoisten, Neuenhausen, Neurath, Oefoven;

Odenkirchen

die Bezirke Liedberg, Wanlo;

G. Landgerichtsbezirk Elberfeld:

sämmtliche Grundbuchbezirke

mit Ausnahme der Bezirke Cronenberg, Elberfeld-Stadt,  
Elberfeld-Land, Langenberg, Millrath, Neviges;

H. Landgerichtsbezirk Saarbrücken:

1. sämmtliche Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Neunkirchen;

Saarbrücken;

2. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Baumholder

mit Ausnahme der Bezirke Frohnhausen, Leitzweiler,  
Mambacohel;

Grumbach

mit Ausnahme der Bezirke Kirchenbollenbach, Martin-  
Weiersbach, Nieder-alben, Oberreidenbach, Offenbach, Siener-  
höfe, Wiesweiler;

Lebach

mit Ausnahme der Bezirke Aussen-Diefflen, Bettingen,  
Gresaubach, Hüttersdorf-Bupprich, Limbach, Nalbach,  
Saarwellingen, Schwarzenholz;

Ottweiler

mit Ausnahme der Bezirke Hangard, Hirzweiler, Illingen-  
Gennweiler, Ottweiler, Welschbach;



Saarlouis

mit Ausnahme der Bezirke Beaumarais-Picard, Berus, Bisten, Bous, Büren, Dillingen, Differten, Ensdorf, Felsberg, Frau-lauren, Großhemmersdorf, Guersfangen, Hostenbach, Hülzweiler, Jhr, Knauholz, Leidingen, Lisdorf, Neuforweiler, Obersch, Pachten, Rehlingen, Roden, Saarlouis, Schaffhausen, St. Barbara, Ueberherrn, Wadgassen, Wallerfangen;

Entzbach

mit Ausnahme des Bezirkes Friedrichsthal;

Tholey

mit Ausnahme der Bezirke Bergweiler, Bubach-Cahnesweiler, Eppelborn, Habach, Lindscheid, Sagweiler, Theley, Wiesbach;

Wölklingen

mit Ausnahme der Bezirke Fürstenhausen, Geislautern, Großproffeln, Gudweiler, Hüttlingen, Wölklingen, Wehrden;

St. Wendel

mit Ausnahme der Bezirke Blieser, Roschberg, St. Wendel;

J. Landgerichtsbezirk Trier:

1. die Grundbuchbezirke der Amtsgerichtsbezirke:

Berncastel

mit Ausnahme der Bezirke Berncastel, Cues, Graach, Keften, Lieser, Maring-Nonnand, Wehlen, Winterich, Zeltingen-Nachtig;

Bitburg

mit Ausnahme der Bezirke Bettingen, Bitburg, Bollendorf, Brecht, Dudeldorf, Echternacherbrück, Echtershausen, Ehlenz, Erzen, Ferschweiler, Fließem, Gondorf, Herforst, Hermesdorf, Holzthum, Hüttingen, Idenheim, Irrel, Maßholder, Mäzen, Messerich, Möttsch, Neidenbach, Niederstedem, Niederweiler, Obereden, Oberweiler, Oberstedem, Ordorf, Peflingen, Pöckliessem, Preist, Nittersdorf, Röhl, Schankweiler, Schleid, Speicher, Wettlingen, Wolfssfeld;

Hillesheim

mit Ausnahme der Bezirke Bernsdorf, Betteldorf, Hillesheim, Hohenfels, Leudersdorf, Niedereche, Neroth, Pelm, Rockeskyll, Salm, Uexheim-Ahütte, Walsdorf;

Merzig

mit Ausnahme der Bezirke Ballern, Beckingen, Brotdorf, Büdingen, Düppenweiler, Fickingen, Hargarten, Hausstadt, Honzrath, Keuchingen, Merzig, Reinsbach, Rimlingen, Riffenthal, Wahlen;

Neuerburg

mit Ausnahme der Bezirke Bauler, Baustert, Biesdorf, Bierendorf, Brimingen, Cruchten, Falkenstein, Freilingen, Gentingen, Halsdorf, Hütterscheid, Keppehausen, Körperich, Lahr, Leimbach, Mettendorf, Nusbaum, Niedergeckler, Oberraden, Dutscheid, Roth, Sinspelt, Ueberreisenbach, Wallendorf;

Perl

mit Ausnahme der Bezirke Beuren, Esingen, Hellendorf, Kemmig, Niederperl, Nohn, Oberlenken, Oberperl, Orscholz, Sehdorf, Sing, Tünsdorf, Wehingen-Bethingen, Weiten, Wochern;

Prüm

mit Ausnahme der Bezirke Bleialf, Buchet, Büdesheim, Duppach, Gondenbrett, Hallschlag, Niederprüm, Oberlascheid, Ormont, Prüm, Reuland, Schlausenbach, Schönecken, Schüller, Sellerich, Seiverath, Stadtkyll, Steffeln, Weinsfeld, Weinsheim, Wetteldorf, Winterscheid, Winterispelt;

Rhaunen

mit Ausnahme der Bezirke Allenbach, Fogel, Hausen, Kempfeld, Oberkirn, Obert, Rhaunen, Wederath;

Saarburg

mit Ausnahme der Bezirke Ayl, Beurig, Canzem, Faha, Irsch, Kirf, Pittdorf-Fisch, Mannebach, Niederlenken, Mittel, Saarburg, Serrig, Tawern, Temmels, Wellen, Wiltingen, Wincheringen, Zerf;

Trier

mit Ausnahme der Bezirke Becond, Buzweiler, Cong, Cordel, Corlingen, Ehrang, Euren, Fastran, Fell, Föhren, Gusterath, Gutweiler, Hochweiler, Ittel-Kyll, Kenn, Kernscheid, Kürenz, Lampaden, Longen, Mehring, Oberbillig, Oewig, Drenhofen, Pallien, Pluwig, Riol, Riveris, Rodt, Ruwer-Maximin, Ruwer-Paulin, Schleidweiler, Schweich, Commerau, St. Mathias, Tarforst, Trier, Welschbillig, Wasserliesch, Zemmer;

Wadern

mit Ausnahme der Bezirke Büschfeld-Biel, Gehweiler, Krettnich, Lockweiler, Niederlosheim, Niederlöstern, Noswendel, Nunkirchen, Obermorscholz, Rappweiler-Zwalbach, Scheiden, Steinberg, Wadern, Wadrill, Wadern, Weierweiler;

2. in den Amtsgerichtsbezirken:

Damm

die Bezirke Brockscheid, Demerath, Ellscheid, Gefell, Kagwinkel, Kirchweiler, Kradenbach, Mückeln, Nerdlen, Saxler, Schönbach, Steinberg, Steinungen, Strohn, Tettscheid, Trittscheid, Ugerath, Weiersbach;

Hermeskeil

die Bezirke Bescheid, Bierfeld, Damflos, Farschweiler, Gusenburg, Heddert, Herl, Hinzert, Höfchen, Maurath, Nonnweiler, Pöhlert, Prostrath, Rascheid, Sauscheid, Thonm;

Neumagen

die Bezirke Bäsch, Etgert, Immert, Merschbach, Neunkirchen, Talling;

Wagweiler

die Bezirke Dackscheid, Eilscheid, Gusscheid, Greimelscheid, Habscheid, Heilhausen, Herzfeld, Hideshausen, Houf, Kessfeld, Kinzenburg, Kopscheid, Leidenborn, Vierfeld, Masthorn, Merkeshausen, Merkscheid, Nieder-Uettfeld, Ober-Uettfeld, Pintesfeld, Reiff, Sengerich, Staudenhof, Strickscheid;

Wittlich

die Bezirke Arrenrath, Bombogen, Gipperath, Greverath, Hasborn, Hupperath, Karl, Lüxem, Manderscheid, Schladt, Schwarzenborn, Steinborn, Wallscheid.

XIV. Oberlandesgerichtsbezirk Jena:

sämmtliche zu Preußen gehörende Grundbuchbezirke des Bezirkes.

